

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Potsdam-Mittelmark | Waldfrieden 11 | 14806 Bad Belzig

BFU Brandenburgische Flächen und Umwelt GmbH Nordparkstraße 30 03044 Cottbus

Landesbetrieb Forst Brandenburg

- untere Forstbehörde -

Forstamt Potsdam-Mittelmark

Bearb.: Dagmar Brüssow

Gesch.Z.: LFB_SEBE_Obf-Dippm-

3600/855+16#297733/2023

Hausruf: +49 33846 90920 Fax: +49 331 275484340

Fo A. Potsdam-Mittelmark @ LFB. Brandenburg. de

www.forst.brandenburg.de

www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Dippmannsdorf, 16.07.2024

Erteilung/Ablehnung der forstrechtlichen Genehmigung zur Erstaufforstung gem. § 9 LWaldG

16 Anträge zu Flächen in den Gemarkungen Belzig, Brück, Dippmannsdorf, Fredersdorf und Schwanebeck

Sehr geehrter Herr Schulz,

auf die Anträge vom 29.04.2020 ergeht folgender

Bescheid

1. Für die nachfolgenden Flächen wird die Genehmigung zur Erstaufforstung gemäß § 9 Abs. 3 abgelehnt:

Az. BFU EA-	Block	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Gesamt- fläche (ha)	davon Erst- aufforstungs- fläche (ha)
1182	1	Belzig	16	55	1,9126	1,5459
	·		1,5459			

Die Fläche der ablehnenden Entscheidung ist in den Kartendarstellungen des UVP-Berichts 15.08.2022 zum Vorhaben "Erstaufforstungen in der Oberförsterei Dippmannsdorf" abgebildet und in dem anliegenden Kartenauszug (rot) gekennzeichnet.

OT Dippmannsdorf

Telefon

Fax

Zu folgenden Flächen wurden die Anträge auf Erstaufforstung mit Schreiben vom 25.09.2023 zurückgenommen:

Az. BFU EA-	Block	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Gesamt- fläche (ha)	davon Erst- aufforstungs- fläche (ha)
1205	1	Brück	6	15	0,5850	0,5648
1208	1	Brück	6	58	0,5870	0,5828
1211	2	Brück	6	100	1,5320	1,5320
1209	3	Brück	6	88	0,2013	0,1954
1210	3	Brück	9	91	0,1020	0,1020
1212	3	Brück	6	205	0,9750	0,9750
1214	3	Brück	10	465	0,5130	0,5130
1206	4	Brück	1	38	0,2350	0,2215
1207	4	Brück	2	58	0,2350	0,2350
1213	4	Brück	10	263	0,3210	0,3210
1215	1	Dippmannsdorf	4	112	1,2011	1,2010
1221	3	Fredersdorf	4	165	0,4300	0,4300
1224	4	Fredersdorf	1	181/1	0,0017	0,0017
1909	1	Schwanebeck	2	129	2,1830	1,3995
			8,2747			

2. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist nach UVPG als unselbständiger Teil die obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 15. August 2022 abgebildet, der Bestandteil dieser Entscheidung ist.

Eine umfassende Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter, unter Berücksichtigung des UVP-Berichts und der dazu eingegangenen Anregungen, Einwände und Stellungnahmen, ist in der "Zusammenfassenden Darstellung" vom 13.07.2023 abgebildet, welche ebenfalls Bestandteil des Bescheides ist.

Dieser Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig.
 Zu den Verwaltungsgebühren ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Begründung

Die Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) bedarf der Genehmigung der unteren Forstbehörde, § 9 Abs. 1 LWaldG. Gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG darf die Genehmi-

Landesbetrieb Forst Brandenburg

gung nur versagt werden, wenn Ziele und Erfordernisse der Raumordnung der Aufforstung entgegenstehen oder wenn die bestimmungsgemäße Nutzung der benachbarten Grundstücke nicht mehr gewährleistet werden. Liegen keine der vorgenannten Versagungsgründe vor, hat der Antragsteller (Besitzer) einen Anspruch auf
Erteilung der forstrechtlichen Genehmigung. Unter diesen Voraussetzungen ist die
Erstaufforstungsgenehmigung zu erteilen bzw. abzulehnen.

Begründung zur Ablehnung des Antrages zur Aufforstung folgender Flurstücke nach den Ergebnissen:

1.1 Gemarkung Belzig, Flur 16, Flurstück 55 (Block 1)

Das Flurstück befindet sich nicht im Eigentum der Landgut Reppinichen GmbH, Hohenlobbeser Weg 1, 14827 Wiesenburg/Mark, OT Reppinichen.

Daher fehlt die Antragsberechtigung der BFU GmbH, Cottbus - als Bevollmächtigte der Landgut Reppinichen GmbH - für dieses Flurstück und der Antrag ist abzulehnen.

Begründung zu 2. UVP-Verfahren

Geplant und beantragt ist die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG von insgesamt 687,8440 ha im Bereich des Forstamtes Potsdam-Mittelmark (ehemals Oberförsterei Dippmannsdorf).

Nach den §§ 5,7 ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit den Nummern 17.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG sind geplante Erstaufforstungen von 50 ha oder mehr Wald UVP-pflichtig.

Eine UVP ist durchzuführen, wenn durch mehrere Einzelvorhaben zusammen erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gemäß § 10 UVPG handelt es sich um ein kumulierendes Vorhaben, wenn mehrere Vorhaben derselben Art, in einem engen Zusammenhang stehend, gleichzeitig verwirklicht werden sollen. Die UVP liegt darin begründet, dass diese Vorhaben insgesamt Umweltauswirkungen verursachen können, die über die Auswirkungen des Einzelvorhabens deutlich hinausgehen und so von Bedeutung für die Zulassungsentscheidung sind.

Für die beantragten Aufforstungsvorhaben sind die Kumulationsregelungen des § 3 b Abs. 2 UVPG erfüllt. Es handelt sich hierbei Vorhaben derselben Art im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang.

Die Feststellung zum Vorliegen der Voraussetzung für die Durchführung der UVP wurde auf Grundlage der Antragsunterlagen der BFU - Brandenburgische Fläche

Landesbetrieb Forst Brandenburg

und Umwelt GmbH, Nordparkstraße 30 in 03044 Cottbus vom 29.11.2019/ 04.12.2019/ 10.12.2019 und 29.04.2020 getroffen.

Die Veröffentlichung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Oberförsterei Dippmannsdorf zur Feststellung des Vorliegens einer UVP-Pflicht erfolgte mit Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 29 vom 22. Juli 2020 sowie im UVP-Portal (www.UVP-Verbund.de).

Des Weiteren wurde die Öffentlichkeit, die TÖB und Umweltverbände im Scoping-Termin am 19. August 2020 über die Festlegung des Untersuchungsrahmens gemäß § 15 UVPG unterrichtet und schriftlich beteiligt.

Unter Berücksichtigung und Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise ist die Verträglichkeitsprüfung durchgeführt und der Bericht dazu erstellt worden.

Die Antragstellerin hat am 08.09.2022 den UVP-Bericht vom 15.08.2022 einschließlich der zugehörigen Karten und Flächenübersichten, den Artenschutzfachbeitrag vom 31.07.2022 und die Standortvoreinschätzungen vom 01.09.2021 übergeben. Der UVP-Bericht wurde von der unteren Forstbehörde auf seine Vollständigkeit geprüft.

Er enthält:

- die Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens,
- eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens (Untersuchungsgebiet),
- eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll,
- eine Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- eine Konfliktbewertung
- eine allgemeinverständliche Zusammenfassung des UVP-Berichts.

Die schriftliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Umweltverbände zur UVP gemäß § 17 UVPG wurde mit Schreiben vom 10.10.2022, unter Hinweis auf die Möglichkeiten zur Einsichtnahme im Wege der Auslegungen und Fristsetzung für die Abgabe der Stellungnahme zum 08.12.2022 durchgeführt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zur UVP gemäß § 18 UVPG erfolgte vom 24.10.2022 bis 24.11.2022 mit der Aufforderung zur Abgabe der Äußerungen bis

Landesbetrieb Forst Brandenburg

zum 08.12.2022 durch Auslegung jeweils eines Satzes der vollständigen Unterlagen in den Stadt-/Amtsverwaltungen Wiesenburg/Mark, Brück und Bad Belzig sowie der ortsüblichen Bekanntmachung, der Auslegung in der Oberförsterei Dippmannsdorf und der Veröffentlichung im UVP-Portal sowie der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 41 vom 19.10.2022.

Folgende Träger öffentlicher Belange und weitere Behörde bzw. Verbände haben fristgerechte Stellungnahme zu Verfahren abgegeben:

- Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming, Teltow
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Potsdam
- Kreisbauernverband Potsdam-Mittelmark e. V., Bad Belzig, OT Ragösen
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, für das Land Brandenburg., Potsdam
- Landesamt f
 ür Umwelt, Potsdam
- Gemeinde Wiesenburg/Mark
- Deutscher Wetterdienst, Potsdam
- Landkreis Potsdam-Mittelmark (FD Umwelt, Untere Wasserbehörde, Untere Abfallwirtschaftsbehörde, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde, FD Landwirtschaft, FD Wirtschaftsförderung, FD ÖR/Kommunalaufsicht/Denkmalschutz/ Untere Denkmalschutzbehörde)
- Stadt Bad Belzig
- Landesamt f
 ür Bergbau Geologie und Rohstoffe, Cottbus
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Zossen, OT Wünsdorf.

Des Weiteren gingen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit mehrere Einwände und Hinweise ein.

Zu den eingegangenen Stellungnahmen und Bedenken wurde den Betreffenden anlässlich eines nichtöffentlichen Erörterungstermins am 25.04.2023 die Gelegenheit gegeben, Ihre Anregungen und Bedenken detailliert persönlich vorzubringen. Die entsprechende Abwägung und Berücksichtigung im weiteren Verfahren wurde dargelegt und protokolliert.

Auf Grundlage der Antragsunterlagen einschließlich der naturschutzfachlichen Unterlagen, des UVP-Berichts sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und Einwendungen und der Auswertung forstbehördlicher Ermittlungen wurde im Ergebnis der Prüfung zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens durch die verfahrensführende Behörde eine Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter mit Datum vom 13.07.2023 erstellt, den Äußernden übersandt und im UVP-Portal veröffentlicht.

Seite 6

Landesbetrieb Forst Brandenburg

Anlässlich der mit Schreiben des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 24.04.2023 geforderten und mit Schreiben des Forstamtes Potsdam-Mittelmark von 01.02.2024 durchgeführten erneuten Beteiligung im Genehmigungsverfahren wurden mit Schreiben des Landkreises vom 08.03.2024 Stellungnahmen von der Unteren Wasserbehörde, Unteren Abfallwirtschaftsbehörde, Unteren Bodenschutzbehörde, Unteren Naturschutzbehörde, Unteren Jagdbehörde, Fachdienst Landwirtschaft und Fachdienst Denkmalschutz, Untere Denkmalschutzbehörde abgegeben.

Beurteilung der Äußerungen der Fachbehörden

Die Einwendungen und Hinweise betreffen die abgelehnte Fläche in der Gemarkung Belzig nicht.

Diese Entscheidung wird durch die untere Forstbehörde, Forstamt Potsdam-Mittelmark, im Wege der Auslage zur Einsichtnahme im Dienstgebäude des Forstamtes, Waldfrieden 11, 14806 Bad Belzig, OT Dippmannsdorf und durch Veröffentlichung im UVP-Portal bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim

Landesbetrieb Forst Brandenburg Heinrich-Mann-Allee 103, Haus 5 14473 Potsdam.

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

K. Heintz

Stelly. Leiterin des Forstamtes (m.d.W.d.A.b.)

Dieses Dokument wurde am 16.07.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Seite 7

Landesbetrieb Forst Brandenburg

Anlagen

Luftbildausschnitte mit Lage der Erstaufforstungsflächen

Rechtsgrundlagen

- 1. Waldgesetz des Landes Brandenburg **(LWaldG)** vom 20. April 2004 (GVBI. I/04, [Nr.06], S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBI. I/13, Nr. 3) in der jeweils geltenden Fassung
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung
- 5. Gebührengesetz für das Land Brandenburg (**GebGBbg**) vom 07. Juli 2009 (GVBI. I/09, [Nr. 11], S. 246) in der jeweils geltenden Fassung
- 6. Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (**GebOLandw**) vom 11. Juli 2014 (GVBI.II, Nr. 47) in der jeweils geltenden Fassung
- 7. Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540) in der jeweils geltenden Fassung